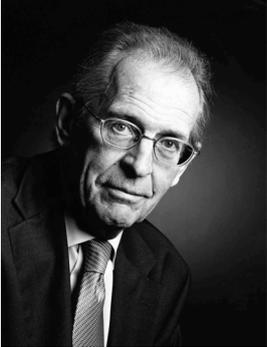


Persönlichkeiten



*Dr. Jürgen F. Ernst
Rechtsanwalt
Ehrenpräsident der RAK München*

In den vergangenen fünfundzwanzig Jahren hat uns eine Reihe großer Anwaltpersönlichkeiten für immer verlassen.

Ihr Wirken im Beruf und für die Anwaltschaft war durchaus unterschiedlich, aber beispielhaft und prägend. Ihrer sei mit den nachstehenden Einzelportraits gedacht.

Dr. Alfred Endrös

1914 – 2004

Anwalt in Zeiten des Umbruchs

Auf wenige Anwälte wird diese Überschrift so gut anwendbar sein wie auf Dr. Endrös. Vom Stil her ein Anwalt alten Schlages, zurückhaltend in der Formulierung, präzise in der Durchsetzung und immer bemüht, das Gute im Menschen zu sehen, sei es der Beschuldigte im damaligen ehrengerichtlichen Verfahren, sei es der Gegner.

Als Dr. Endrös im Februar 1949 unter der Listennummer 1472 in das Anwaltsverzeichnis der Kammer München eingetragen wurde, waren die schwersten Jahre seines Lebens überstanden. Mit dem Antrag auf Zulassung als Assessor zum anwaltschaftlichen Anwärterdienst im Jahre 1942 musste er nicht nur in umfangreichen Ausführungen seine Herkunft darlegen, sondern auch unter

dem Stichwort „Abstammungsverhältnis“ die „Deutschblütigkeit“ versichern. Die beantragte Zulassung zur Aufnahme in den anwaltlichen Anwärterdienst wurde nur genehmigt unter der Bedingung, dass der aufnehmende Anwalt sich verpflichtet, die gesetzlichen Bezüge des Assessors aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zur Aufnahme der Tätigkeit kam es nicht, weil Herr Kollege Endrös als Leutnant eines Infanterieregiments die Feldzüge in Frankreich und Russland mitmachte. An die kurze Kriegsgefangenschaft schloss sich unmittelbar die Aufnahme des anwaltlichen Probendienstes an, bis er im Februar 1949 zur Anwaltschaft zugelassen wurde. Als einer der ersten wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Endrös im Februar 1949 zum Fachanwalt für Steuerrecht – aufgrund Beschluss des Kammervorstandes – bestellt. Diese Auszeichnung bestätigt, was sein Ausbildungsanwalt der Kammer schon vorher mitgeteilt hatte, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Alfred Endrös für den Beruf des Rechtsanwalts „vorzugsweise“ geeignet sei. Dieser vorzugsweisen Eignung opferte er auch seine anderen beruflichen Möglichkeiten, für die er während seiner Zeit als Assistent des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität München die Grundlagen gelegt hatte. Durch die Wahl seiner beruflichen Schwerpunkte im gesellschaftsrechtlichen-, kartellrechtlichen- und bankrechtlichen Bereich war er allen Neuerungen aufgeschlossen. Seine Leidenschaft galt der Einführung der EDV mit moderner Textbearbeitung an vernetzten Arbeitsplätzen, der anwaltlichen Konfliktlösung durch den Wirtschaftsanwalt als speziell geschultem Vertreter mittelständischer Unternehmen und dem Berufsstand insgesamt. Über 20 Jahre war Herr Dr. Endrös Mitglied eines Senats des Bayerischen Ehrengerichtshofs. Seine vornehme Zurückhaltung, sein Mitgefühl mit jedem, auch solchen, die nach Meinung Außenstehender es nicht verdient hätten, haben seine Ausstrahlung geprägt. In einem Dankesbrief des damaligen Präsidenten Warmuth an Herrn Dr. Endrös wird er bezeichnet als der Mäzen der Alten und Kranken. Seine jährlichen namhaften Spenden für die Nothilfe der Anwaltschaft begründete er einmal mit einem Hinweis darauf, „dass bei

Petrus eines Tages nur die den Mitmenschen geschenkten Kopeken zählen“. Verständnis für den Mitmenschen, berufliches Ethos und unerbittliches Eintreten für das Recht waren der Inhalt seines Anwaltslebens. Der Anwaltschaft ist zu wünschen, dass sie noch viele seinesgleichen hervorbringt.

Dr. Georg Gruno

1922 – 1994

Die Spannung stieg in jeder Vorstandssitzung, wenn Georg Gruno, der Vizepräsident der Kammer, das Wort ergriff. Prägnant im Ausdruck, messerscharf in der Formulierung waren seine Ausführungen. Wehe dem Vorredner, der mit Allgemein-Plätzen berufsrechtliche Entscheidungen zu rechtfertigen oder auch zu begründen suchte.

Grunos Stellungnahmen waren kurz – was wir alle vor allem in den Vorstandssitzungen am Freitagnachmittag zu würdigen wussten –, aber sie waren deutlich. Vielleicht war es die begonnene theologisch-philosophische Ausbildung an der Hochschule Dillingen, die seine prägnante Ausdrucksweise geformt hat. Gern wurde er vom Präsidium in den BRAK-Hauptversammlungen an das Pult geschickt, um dort die Münchener Interessen, die sich weitgehend mit den bayerischen Interessen deckten, zu vertreten. Fast immer folgte die Beschlussfassung seinem Vorschlag.

Sein größter anwaltlicher Wunsch, den er mit Leidenschaft vertrat, wurde jedoch nicht erfüllt. Seit ich ihn kennen lernte, trat er ein für die Gründung einer eigenen Kammer Augsburg; alle Versuche in der Nachkriegszeit – in Erinnerung an die 20er Jahre, ein eigenes Oberlandesgericht in Augsburg einzurichten – blieben, aus gesamt-bayerischer Sicht zu Recht, ohne Erfolg.

Die Interessen der Augsburger Anwaltschaft lagen bei ihm in besten Händen; doch hat Georg Gruno bei allen vertretenen Lokalinteressen niemals das Wohl der gesamten bayerischen Anwaltschaft aus dem Blickfeld verloren. Anwaltliches Berufsethos war für

ihn kein leeres Wort. Unabhängigkeit des einzelnen Anwalts, wie erst recht die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Weisungen des Staatsministeriums der Justiz, waren stets auf seine Fahnen geschrieben, mit denen er gegen jedes Unrecht zu Felde zog, ungeachtet persönlicher Verluste. Grunos Verdienst war es, dass die Wahlordnung zugunsten der Landgerichtsbezirke außerhalb Münchens geändert wurde, hatten doch Anwälte aus den anderen Landgerichtsbezirken gegen die überwiegende Anzahl der in München niedergelassenen Kollegen keine Chance, in den Vorstand gewählt zu werden. Die jetzige Ausgewogenheit im Kammervorstand und die darin zum Ausdruck kommende Berücksichtigung auch der kleineren Landgerichtsbezirke sind sein bleibendes Verdienst. Seinen Anstößen war es zu verdanken, dass die in den 70er Jahren in den Anfängen steckende Anwaltsfortbildung an der Rechtsanwaltskammer München aufgenommen und zum Wohle von Mandanten und Anwaltschaft ausgebaut wurde. Wer an den ersten von Gruno geleiteten Wochenendseminaren teilgenommen hat, wird ihn in bleibender Erinnerung behalten.

Schon 1975 hat der Bundespräsident durch die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Georg Gruno für den unermüdlichen Einsatz für das Gemeinwohl gewürdigt.

Rainer Klaka

1927 – 2001

Als Rechtsanwalt Klaka sich im April 1996 nach 28jähriger Tätigkeit im Kammervorstand mit einer Festrede verabschiedete, legte er das Motto offen, unter welches er seine ehrenamtliche Tätigkeit stets gestellt hatte – Konfuzius soll vor ca. 2500 Jahren gesagt haben: „Fordere viel von dir selbst und erwarte wenig von anderen, so bleibt dir viel Ärger erspart“.

Klaka hat nicht nur sehr viel von sich selbst gefordert, er hat auch viel getan für die An-

waltschaft, für die Rechtsanwaltskammer München, der er seit 1968 bis zum Mai 1996 angehörte und in der er in führender Weise die damals als Abteilung für Standesrecht bezeichnete Berufsrechtabteilung leitete. Als langjähriges Mitglied des Richtlinienausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer hat er maßgebliche Akzente zur Fortentwicklung des anwaltlichen Standesrechts gesetzt.

Wie sich die Zeiten verändern, lässt sich aus seiner Personalakte entnehmen. Bei der Zulassung zum „Probendienst“ (Assessorenzeit) wurde er darauf hingewiesen, dass er am Ort des Probendienstes nur dann zugelassen werden könne, wenn der Anwalt, bei dem er den Probendienst ableiste, mit seiner Zulassung am gleichen Ort einverstanden sei. Seine Gesuche um Bestellung eines Vertreters wurden bis Ende der 70er Jahre eingehend damit begründet, dass seine berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts liege und dies ihn im Gegensatz zu üblicher anwaltlicher Tätigkeit zu häufigen Reisen im Bundesgebiet zwingt.

Sein berufliches Ansehen, das Gewicht seiner Argumentation kam dem Ansehen der Kammer München zugute. Die wiederholten Vorschläge, sich in das Präsidium der Kammer wählen zu lassen, lehnte er stets ab unter Hinweis auf seine umfangreiche Belastung als Mitglied der deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und der Studienvereinigung Kartellrecht e.V. Er war es, der, nachdem er noch 1943 bis 1945 in der Luftwaffe diente und unter großen Entbehrungen im Jahr 1948 das Erste Juristische Staatsexamen abgelegt hat, zahlreiche hitzige Diskussionen mit wohl formulierten und vor allem alle Aspekte abdeckenden Lösungsvorschlägen beendete. Seine jeweiligen Kurzbegründungen waren in ihrer Prägnanz so überzeugend, dass alle Vorstandsmitglieder, die mit ihm zusammen tätig waren, ihm ewig dankbar sein müssen für die viele ersparte Zeit.

Distanzwahrende Zurückhaltung im Umgang mit Gegner und Gericht wurden wohltuend

ergänzt durch die Offenheit und Freundlichkeit, womit er all denjenigen begegnete, mit denen er beruflich oder persönlich zusammenarbeitete. Seine Arbeitskraft schien unerschöpflich. Nie hat er sich irgendeiner Tätigkeit entzogen. Seine beruflichen Erfahrungen und seine juristischen Interessen lassen sich in seinen zahlreichen Veröffentlichungen nachverfolgen. Mit der Kommentierung der 4. Auflage zum Warenzeichen-gesetz (WZG, Althammer/Klaka/Ströbele, Heymanns-Verlag) hat er sich selbst ein Denkmal gesetzt.

Der Kammer wird er in Erinnerung bleiben als einer derjenigen, der seiner Vorbildfunktion als Vorstandsmitglied immer und überall gerecht wurde.

Dr. Fritz Ostler

1907 – 1999

Münchens, ja Bayerns Anwaltschaft war nicht nur die vergangenen 25 Jahre, sondern schon seit Bestehen der Bundesrepublik fest verbunden mit dem Namen Dr. Fritz Ostler. Er entsprach dem Bild des streitbaren Anwalts, der keiner Auseinandersetzung aus dem Wege ging, und des Anwalts, der im Interesse des Berufsstandes die strikte Einhaltung berufsrechtlicher Regeln forderte. Konfrontationen mit Gegnern, aber auch mit den Gerichten, waren vorprogrammiert. Seine scharfe Zunge und sein glänzender Stil machten selbst Auseinandersetzungen mit ihm zum Vergnügen. Im Widerspruch zum NS-Regime stehend, wurde er bereits im November 1945 von der amerikanischen Militärregierung wieder zur Anwaltschaft zugelassen. Sorge um das Erscheinungsbild der Anwaltschaft veranlassten ihn, schon 1949 nach der Wiedergründung des DAV in Coburg diesem beizutreten und in den folgenden Jahren die führende Stelle nicht nur im Münchner Anwaltverein, sondern im Bayerischen Anwaltverband zu übernehmen und im Deutschen Anwaltverein als Vizepräsident in prägender Weise zu wirken. Wer Fritz Ostler persönlich kannte, weiß, dass gegen seine Stimme dort nichts ent-

schieden werden konnte. Sein scharfer Intellekt, verbunden mit einer überdeutlichen Darstellungsweise, begründeten seine Überzeugungskraft. Unerschöpflich schien seine Arbeitskraft.

Soweit aus Unterlagen feststellbar, begannen seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit der Schrift „Der Deutsche Anwalt“ im Jahr 1962. Die von ihm herausgegebenen „Bayerischen Justizgesetze“ erlebten mehrere Auflagen. Insgesamt wurden über 160 Veröffentlichungen gezählt. Seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter, Mitherausgeber der NJW und Mitkommentator des Staudingers zeichnen das Bild eines Anwaltes, der weit über seine beruflichen Tätigkeiten hinaus für das Recht und dessen Durchsetzung eintrat. Es wird kaum eine Veranstaltung gegeben haben, die so viele Spitzenvertreter der Bayerischen Justiz vereinte wie der 80. Geburtstag von Fritz Ostler im Jahre 1987. Auch danach blieb er Anwalt mit vollem Einsatz, rastlos und ohne Rücksicht auf den sich langsam, aber stetig verschlechternden Gesundheitszustand.

Nicht vergessen werden darf seine Tätigkeit an der Ludwig-Maximilians-Universität, an der er als erster Dozent Anwaltsrecht lehrte, und die sich daraus ergebende Stellung als Prüfer im Ersten Staatsexamen. Gefürchtet waren seine Fragen, vor allem seine Unerbittlichkeit, mit der er vagen und ausweichenden Antworten begegnete.

So hoch er die anwaltliche Selbstverwaltung schätzte, so sehr fürchtete er die Gefahr der sich hieraus ergebenden Einschränkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung des Einzelnen. Ostler ist in München zu einer Institution geworden, ohne je ein Ehrenamt in der anwaltlichen Selbstverwaltung begleitet zu haben.

Charakteristisch für ihn ist der Satz, der in einer Festschrift zu seinem 50-jährigen Berufsjubiläum niedergelegt ist:

„Es gab Zeiten, in denen mancher froh war, dass es nur einen Fritz Ostler gab; heute ist der Anwaltschaft zu wünschen, dass es seiner viele gäbe.“

Geehrt wurde Fritz Ostler durch die Verleihung der Hans-Dahs-Plakette durch den DAV, die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes in einem großen Festakt zu seinem 90. Geburtstag, zu dem die Rechtsanwaltskammer München nach Schäftlarn ins schöne Isartal eingeladen hatte. Sämtliche Spitzen der Bayerischen Justiz waren erschienen, um den Anwalt, der in über 60 Berufsjahren das Bild des kämpferischen Anwalts prägte und Vorbildfunktion für kommende Generationen übernommen hatte, zu feiern. Nicht von ungefähr kommt es, dass Fritz Ostler bereits in der Festschrift „100 Jahre Rechtsanwaltskammer München“ im Jahre 1979 hervorgehoben wurde und nach 25 Jahren immer noch besondere Würdigung verdient. Die Vielseitigkeit seines beruflichen Wirkens ist für die heutige Generation, die sich auf immer enger werdende Fachbereiche beschränkt und möglicherweise in der Ideenlosigkeit versinkt, nicht mehr fassbar. Mitwirkung beim Staudinger, die Herausgabe der „Bayerischen Justizgesetze“ sowie die Kommentierung des Abzahlungsgesetzes sind neben der „Geschichte der Deutschen Rechtsanwälte 1871 bis 1971“ nur kleine Hinweise darauf, warum Fritz Ostler Aufnahme in „Kürschner's Deutschen Gelehrtenkalender“ fand.

Erhard Senninger

1933 – 1996

Es war das Jahr 1968. Erhebliche Unruhe verbreitete sich in der Anwaltschaft. Es gab Gerüchte darüber, dass spätestens 1970 auch in Bayern die Singularzulassung für neu zugelassene Anwälte zwingend eingeführt werde, mit der Folge, dass alle ab diesem Zeitpunkt zur Anwaltschaft Zugelassenen entweder nur beim Oberlandesgericht oder nur an den Landgerichten zugelassen werden können. Die Vorstellung, dass ein zwingender Wechsel im Instanzenzug eine Qualitätsverbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand mit sich bringt, wurde vor allem von denjenigen Kolleginnen und Kollegen vertreten, die aufgrund ihrer bereits vorhandenen Doppelzulassung sich auf die

Dauer einer Generation einen Vorsprung an Ansehen und wohl auch an Ertrag gegenüber der nachdrängenden Junganwaltschaft erhofften. Innerhalb der jungen Kollegenschaft wiederum herrschte der Eindruck, dass der ehrenwerte und ehrwürdige Kammervorstand, der sich ja aus Anwälten mit Doppelzulassung zusammensetzte, nicht angemessen auf diese Vorstellungen des Gesetzgebers reagiere und deshalb die Interessen der jungen Anwälte nicht ausreichend im Kammervorstand gewahrt seien. Es war zusammen mit einigen anderen Erhard Senninger, der Ende 1968 über Gespräche mit jungen Kollegen den Versuch machte, den Interessen der damals noch nicht fünf Jahre zugelassenen Kollegen dadurch gerecht zu werden, dass entweder die Pläne auf Singularzulassung in Bayern insgesamt zurückgezogen werden oder aber mit Einführung der Singularzulassung auch sämtliche Kollegen, die bereits die Doppelzulassung hatten, zur Rückgabe einer Zulassung verpflichtet werden. Hiergegen wurden, möglicherweise zu Recht, unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Besitzstandes verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Überlegungen zu Veränderungen im Münchner Kammervorstand wurden erheblich gedämpft durch die Tatsache, dass jeweils nur die Hälfte des Vorstandes im Zweijahresrhythmus zur Wahl ansteht und damit die Veränderungsmöglichkeit äußerst beschränkt war. Als einziger altersbezogen Wählbarer der so genannten Jungen wurde Erhard Senninger bei den Ersatzwahlen in der Kammerversammlung vom 11.4.1969 von einer eigens mobilisierten Gruppe von Junganwälten in den Kammervorstand gewählt. Als diese Gruppe im darauf folgenden Jahr durch so genannte „junge Wilde“ verstärkt wurde, gehörte Senninger bereits dem etablierten Vorstand an und hat in dieser Zwischenrolle einige Jahre des Ausgleichs zwischen Alt und Jung im Vorstand geschaffen und zu einer gedeihlichen Kammertätigkeit erheblich beigetragen. Im Rahmen der Kammerarbeit erlebte er auch die Unstimmigkeiten, die immer wieder zwischen den Vertretern der Anwaltschaft in

den Kammern und denjenigen in den jeweiligen Anwaltvereinen (Münchner Anwaltverein, Bayerischer Anwaltverband) auftraten und zum Unfrieden in der Gesamtanwaltschaft führten. Diese – damals in München – zumindest erheblichen Spannungen und Senningers Abneigung gegen kleinliche Routinearbeit, wie er meinte (Gebührengutachten erstellen, Beschwerdeentscheidungen begründen), hatten zur Folge, dass er nach siebenjähriger Kammertätigkeit auf sein Vorstandsamt verzichtete und sich ab 1977 ausschließlich dem Deutschen Anwaltverein widmete. Seine Kenntnisse anwaltlicher Organisationsformen und seine Zielstrebigkeit führten ihn dort im Jahr 1988 als zweiten Bayern, nach Merkel, an die Spitze des Deutschen Anwaltvereins. Seine Verdienste für die Anwaltschaft wurden im Anwaltsblatt 2/1997 gewürdigt. Er war ein tatkräftiger Vertreter der bayerischen Anwaltschaft in Deutschland.

Dr. Eberhard Waibel

1946 – 2001

Dr. Eberhard Waibel war seit 1974 im Landgerichtsbezirk Augsburg als Anwalt tätig. Er war ein glänzender Zivilist, der sich auf Gewerblichen Rechtsschutz spezialisiert hatte und auf diesem Gebiet in unserem Bezirk führend war. 1990 wurde er in den Kammervorstand gewählt, 1996 vom Kammervorstand zum Vizepräsidenten bestellt. Am 12.2.2001 – seinem Geburtstag – ist er nach jahrelanger schwerer Krankheit verstorben, erst 55 Jahre alt.

In den 11 Jahren seiner Kammertätigkeit hat Dr. Waibel ein riesiges Arbeitspensum bewältigt. Sein besonderes Interesse galt dem Berufsrecht, das bei Beginn seiner Kammertätigkeit nach den Entscheidungen des BVerfG vom 14.7.1987 neu zu gestalten war, sowie der Ausbildung der Juristen. Dr. Waibel war in allen wichtigen Arbeitsgruppen, die sich mit der Neuordnung der Juristenausbildung beschäftigten, für die Kammer tätig: Er war seit 1997 Vorsitzender der Ar-

beitsgruppe Juristenausbildung der Kammer München und der Arbeitsgruppe Juristenausbildung aller bayerischen Rechtsanwaltskammern. 1998 wurde er Mitglied der gemeinsamen Kommission der bayerischen Rechtsanwaltskammern und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Überarbeitung der Stoff- und Unterrichtspläne für die Arbeitsgemeinschaft I (Justiz).

Sein Anliegen war die Verbesserung der Ausbildung der Juristen im Hinblick auf den Anwaltsberuf und insbesondere die Stärkung des Praxisbezugs. Sein Werk war vor allem der 4-wöchige Anwaltskurs für Rechtsreferendare, der erstmals im Herbst 2000 durchgeführt wurde und bei den Teilnehmern größten Anklang fand. Für die künftigen Kollegen war dieser Kurs vielfach die einzige Gelegenheit, sich mit den alltäglichen Anforderungen des künftigen Berufs vertraut zu machen. Für diesen Kurs und für die Beteiligung an der allgemeinen Referendarausbildung als Gastdozenten hat Dr. Waibel eine Vielzahl von Kollegen angeworben. Seine Begeisterung für das Projekt zur Verbesserung der Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses war so ansteckend, dass man sich dieser Aufgabe nicht nur nicht entziehen konnte, sondern nicht einmal entziehen wollte. In der neuen Form des Pflichtwahlpraktikums „Berufsfeld Anwaltschaft“ fand dieser Anwaltskurs Eingang in die reformierte Referendarausbildung.

Als Kammervorstandsmitglied war Dr. Waibel geborenes Mitglied des Beirats des Augsburger Anwaltvereins. Zusammen mit dem Vereinsvorstand hat er unsere Einführungskurse „Berufs- und Kostenrecht für Anfänger“ gestaltet und dem Nachwuchs die Kollegialität als Weg zur beruflichen Lebensqualität nahe gebracht. Auch die „Augsburger Bräuche“ – ein Kompendium von lokalem Anwaltsgewohnheitsrecht – haben wir mit ihm zusammen entwickelt.

Dr. Waibel hatte Autorität. Er verstand es, engagierte Interessenvertretung mit Konzilianz und Gelassenheit zu verbinden. Er genoss unser aller uneingeschränktes Vertrauen. Konflikte hat er mit viel Geschick und in aller Stille gelöst. Er hat viel zu dem kolle-

gialen Klima, das uns in Augsburg so wichtig ist, beigetragen.

(Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Augsburg)

Eckart Warmuth

1917 – 1995

Seit 1990 versammeln sich jedes Jahr im April Präsidium und Vorstand im Englischen Garten um mit ernster Miene vom Seehaus 150 m weiter nach Osten zu wandern. Dort steht unweit des Reitweges ein zwischenzeitlich dreistämmiger Lindenbaum. Gepflanzt wurde er 1990 bei eisigem Wind und Schneetreiben von Eckart Warmuth zu Ehren seiner 21-jährigen Präsidentschaft. Pflanze und Pflanzender versanken im Morast. Dennoch, die Linde hat den Pflanztag überstanden. Sie wächst und gedeiht.

Jährlich wird gerätselt, ob die Zahl der Blätter des Baumes, deren Grün im April schon deutlich hervortritt, die Zahl der Kammermitglieder im jeweiligen Jahr erreicht, überschreitet oder nicht mehr ausreicht. Bei heute rund 16.000 Kammermitgliedern kann man sich nicht mehr sicher sein, trotz der zwischenzeitlich weit ausladenden Krone des Baumes.

Die Erinnerung an Eckart Warmuth hochzuhalten hat seinen guten Grund. 1962 wurde er in den Vorstand der Kammer gewählt, schon 1968 zum Vizepräsidenten, zum Präsidenten 1969. Dieses Amt als dritter Präsident der Nachkriegszeit hat er, unangefochten bei jeder Wiederwahl bestätigt, souverän ausgeübt, bis er 1990 auf eine Wiederwahl verzichtete. Seiner Führungsqualität gelang es, die Kammerarbeit in dieser Zeit effizient der ständig wachsenden Mitgliederzahl und dem neuen Verständnis für berufliche Pflichten der Anwaltschaft anzupassen. Er legte den Grundstein für die Kammer als Dienstleistungsbetrieb von der Zulassung bis zur Fortbildung. Seiner Überzeugungskraft gelang es, das Präsidium von der Notwendigkeit der Einstellung eines Volljuristen als ersten Geschäftsführer einer Kammer zu überzeugen. Die Übertragung der Aufgaben

des Vorstandes auf Abteilungen, die überhaupt nur noch eine echte sachliche Arbeit ermöglichen, da die monatlichen Vorstandssitzungen durch zu regelnde Alltagsfragen von der Zulassung bis zur Gesetzesreform sonst erstickt wären, war das Ergebnis seiner zielgerichteten Organisationsstrukturreform. Seine Aufmerksamkeit galt stets der Aufrechterhaltung der ausgezeichneten Beziehungen zu den übrigen Organen der Rechtspflege in Bayern. Alle Beteiligten erinnern sich gerne daran, wie es in der Zeit der Präsidentschaft Warmuths gelang, durch eine Vielzahl wohl ausgerichteter Veranstaltungen die Repräsentanten aller Gerichte und Behörden zu verbinden, so dass zum Wohl aller Beteiligten anste-

hende Probleme der Rechtspflege ohne formalen Aufwand schnell und ohne Erregung von Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erledigt werden konnten. Seine bestimmte – jedoch stets auf Ausgleich zielende – Art war es, die in der Bundesrechtsanwaltskammer, in der er als Vertreter der größten deutschen Kammer sechs Jahre als Vizepräsident tätig war, dazu beitrug, das Ansehen Bayerns über die Grenzen des Freistaats hinaus zu mehren. Die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, vor allem aber die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens lassen erkennen, dass sein Wirken über die Anwaltschaft hinaus im Freistaat Bayern wie auch im Bund geschätzt wurde.